



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
arbeiterkammer.at/100

E-Mail: post@bmf.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
	EU-GSt/Br/fu	Sarah Bruckner	DW 12189	DW 142189	14.05.2020

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Krise (SURE) COM(2020) 139 final vom 02.04.2020

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erlaubt sich, zum vorliegenden Verordnungsvorschlag Stellung zu nehmen wie folgt:

Europas Wirtschaft steht angesichts der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Krise vor einer schweren Rezession. Alle EU-Staaten haben fiskalische Maßnahmen ergriffen, um Beschäftigung und Unternehmen zu stabilisieren. In Österreich sichert die von den Sozialpartnern ausgearbeitete Corona-Kurzarbeit 1,3 Millionen Arbeitsplätze. EU-weit befindet sich rund ein Viertel der Beschäftigten in Kurzarbeit.¹ Durch Kurzarbeit werden Arbeitsplätze erhalten und Einkommensverluste für Beschäftigte verringert. Die Kommission schlägt ein Instrument zur vorübergehenden Unterstützung der Mitgliedstaaten in diesem Bereich vor.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die BAK begrüßt die **SURE-Initiative der Kommission** zur Finanzierung der Kurzarbeitskosten. Das Instrument muss nun rasch umgesetzt werden.
- Der Umfang von SURE beträgt bis zu 100 Milliarden Euro. Nach Ansicht der BAK ist dies ein **guter erster Schritt** zur Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken, weitere müssen folgen. Seit Beginn der durch die COVID-19 Pandemie ausgelösten Krise

¹ Müller, Schulten, Ensuring fair Short-Time Work – A European overview <https://www.etui.org/Publications2/Policy-Briefs/European-Economic-Employment-and-Social-Policy/Ensuring-fair-Short-Time-Work-a-European-overview>

wurden auf europäischer Ebene eine Reihe an Maßnahmen² beschlossen. Zu den **großen Herausforderungen** – Wiederbelebung des Wachstums, Wiederaufbau und Transformation zu einer nachhaltigeren, wohlstandsorientierten Wirtschaftspolitik – fehlen allerdings noch die Antworten. Hier braucht es **weitreichende Antworten** auf europäischer Ebene.³

Die Kommission sieht SURE als temporäre **Notfall-Operationalisierung einer europäischen Arbeitslosenrückversicherung**. Im Hinblick auf die mögliche Schaffung eines dauerhaften Instruments fordert die BAK Mindeststandards für die Arbeitslosenversicherungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich Höhe, Dauer und Abdeckungsquote des Arbeitslosengeldes sowie Anspruch auf Weiterbildung.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Laut dem Vorschlag der Kommission können die Mitgliedstaaten zur Finanzierung von Kurzarbeit und ähnlichen Maßnahmen (auch für Selbständige) **finanziellen Beistand in Form von Darlehen** erhalten. Der Umfang von SURE beträgt bis zu **100 Milliarden Euro (Artikel 5)**. Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der EU Mittel an den Kapitalmärkten aufzunehmen und diese in Form von Darlehen an die Mitgliedstaaten weiterzugeben (Artikel 4).

Aus Sicht der BAK ist SURE ein **wichtiges Signal europäischer Solidarität**. Die Darlehen könnten insbesondere den von der Krise am härtesten betroffenen Ländern wie Italien und Spanien zugutekommen. Die BAK begrüßt, dass der Verordnungsvorschlag keine Austeritätsauflagen gegenüber Mitgliedstaaten, die finanziellen Beistand beantragen, enthält. Bedingung für die Inanspruchnahme des Instruments ist lediglich, dass die tatsächlichen bzw geplanten öffentlichen Ausgaben des Mitgliedstaats aufgrund Kurzarbeit und ähnlicher Maßnahmen (...) „unvermittelt und heftig“ angestiegen sind (Artikel 3). Der im Rahmen von SURE gewährte finanzielle Beistand ist zweckgewidmet für Kurzarbeit oder ähnliche Maßnahmen. Der Nutzen des Instruments wird vor allem von der Zinersparnis gegenüber Staatsanleihen des jeweiligen Mitgliedstaats abhängen. Der Verordnungsvorschlag enthält keine Berechnungsformel für die Darlehenskosten. Diese wird erst im Durchführungsbeschluss des Rates für das jeweilige Darlehen enthalten sein.

SURE wird erst operativ, wenn die Mitgliedstaaten **25 Milliarden an Rückgarantien** zur Verfügung gestellt haben. Diese sollen für eine Bonitätsverbesserung sorgen, sodass die Kommission zu möglichst günstigen Konditionen Mittel aufnehmen und weitergeben kann. In diesem Sinne kann SURE als eine Ausprägung gemeinsamer Anleihen betrachtet werden. Die Garantiehöhe eines Mitgliedstaats bemisst sich nach dessen Anteil am EU-Gesamtbruttonationaleinkommen. Die Rückgarantien werden schlagend, wenn Darlehen nicht

² Hilpold, Wagner, COVID-19 EU Maßnahmen im Überblick https://www.arbeiterkammer.at/service/zeitschriften/eu-aufeineinblick/AK_AeB_2_2020_EU_COVID19.pdf

³ Feigl, Marterbauer et al, Budget 2020: Schritte zur Überwindung der Corona-Krise <https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/resolver?urn=urn:nbn:at:akw:g-3461950>

bedient werden können. Die BAK begrüßt die im 18. COVID-19 Gesetz vorgesehene **Änderung des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes (ZaBiStaG)** betreffend die Übernahme der SURE-Haftungen (Einfügung § 2d). Es ist zu hoffen, dass alle 27 Mitgliedstaaten die Rückgarantien rasch zur Verfügung stellen, da ansonsten die Verordnung zwar in Kraft treten kann, das Instrument aber nicht zur Verfügung steht (Artikel 11).

Die BAK begrüßt, dass SURE auf die Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken abzielt (Artikel 1). Laut Bericht zur Videokonferenz der Eurogruppen-Sitzung vom 07. bis 09.04.2020 könnte eine Ausdehnung auf gesundheitsbezogene Maßnahmen erfolgen. Nach Ansicht der BAK sollte die Verordnung auf die **Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken** eingeschränkt bleiben. Die (bis zu) 100 Milliarden Euro sollten zweckgebunden für Kurzarbeitsprogramme und zur Existenzsicherung von Selbständigen (vielfach EPU) eingesetzt werden. Damit wird auch ein möglichst reibungsloses Wiederhochfahren der Wirtschaft unterstützt.

SURE ist ein **vorübergehendes Instrument** auf der Grundlage des Artikel 122 AEUV. Unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen lässt sich vorweg nicht sagen, wie lange die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Erwerbsbevölkerung in den Mitgliedstaaten anhalten werden. Die BAK begrüßt daher, dass der Verordnungsvorschlag **kein fixes Ablaufdatum (sunset clause)** enthält. Die Kommission muss über die Nutzung des finanziellen Beistands und den Fortbestand der außergewöhnlichen Umstände, die die Anwendung der Verordnung rechtfertigen, regelmäßig berichten (Artikel 14).

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen.

